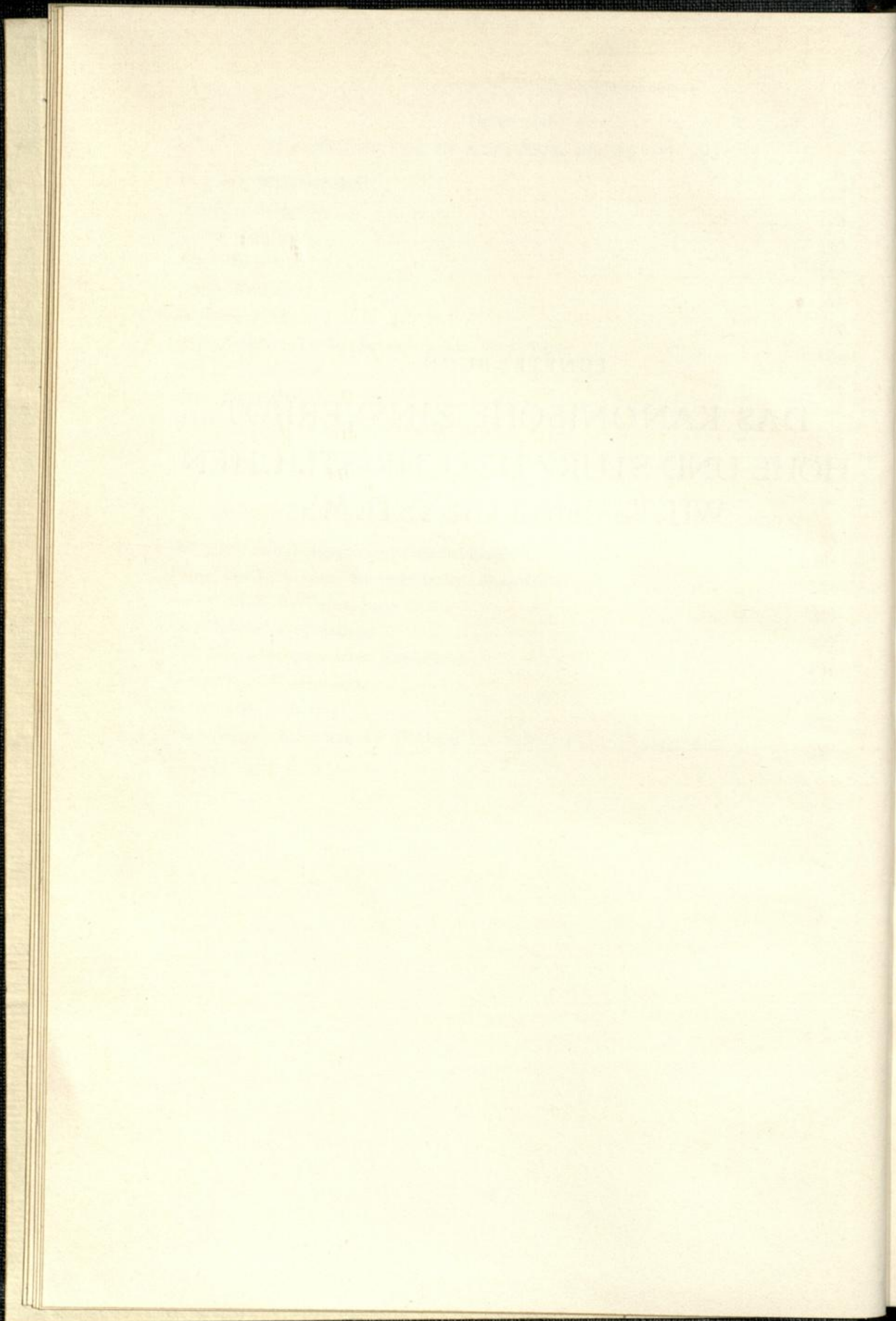


FÜNFTES BUCH

DAS KANONISCHE ZINSVERBOT
HÖHE UND STURZ DES CHRISTLICHEN
WIRTSCHAFTSSYSTEMS



„Wenn eine falsche Doktrin sich der wahren entgegensetzt, so genügt es nicht, jener die Tradition oder das Dogma bloß als solches wieder entgegenzusetzen, sondern man muß, nach dem Beispiel älterer und neuerer Kirchenlehrer, *durch eine neue Entwicklung des Dogmas der neuen Häresis begegnen*, so wie jeder neue, die Eintracht (Liebe) störende Eingriff die Promulgation eines neuen Gesetzes veranlaßt.“

FRANZ VON BAADER

(Über das durch unsere Zeit herbeigeführte Bedürfnis einer innigeren Vereinigung der Wissenschaft und der Religion. 1824.)

...the
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

... ..

... ..
... ..

KURZER GESAMTÜBERBLICK DER ENTWICKLUNG DES ZINSPROBLEMS

„Am prägnantesten kommt der christlich-feudale Gesellschaftsgedanke in dem harten und langen *Kampfe der Kirche und des Staates gegen den Zins* zur Erscheinung. Von dem uralten Arbeitsgebot Gottes und von dem evangelischen Präjudize: ‚Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen‘, ausgehend, *verwarf die Kirche jeden Fruchtgenuß ohne Arbeit, aus dem bloßen Besitzrechte, als einen Frevel gegen die Gerechtigkeit*, und dieses Prinzip — so direkt den bösen Gelüsten des gefallen Menschen, seiner Herrschsucht und seiner Habsucht entgegengesetzt — ist in Wahrheit der *Eckstein*, auf dem die ganze christlich-feudale Sozialordnung ruhte. Der *Egoismus* der Menschheit hatte, wie gesagt, diese Sozialordnung niemals zu vollendeter Darstellung kommen lassen; er hat nicht nachgelassen, an der *Zerstörung jenes ihres Ecksteins* praktisch und theoretisch zu arbeiten, und als die Zerstörung vollendet war, *stürzte das ganze Gebäude zusammen*. Zum Vorteile der Menschheit? Zum Nutzen irgend eines Standes? Es scheint nicht, da heute alles unzufrieden, alles besorgt ist, niemand prosperiert, mit Ausnahme derjenigen, die vermöge ihrer religiösen Sonderstellung keinen Anteil an unserer christlichen Sozialordnung haben konnten, und die das Monopol des Gewinnes ohne Arbeit hatten — der Juden.“ Mit diesen unübertrefflichen Worten umschreibt Meister *Karl von Vogelsang* (*Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft und Volkswirtschaft*, Wien 1880, S. 323) die Bedeutung des Gegenstandes, in dessen Behandlung wir nun eintreten.

Das Zinsproblem durchzieht die ganze Kirchengeschichte als ein Gegenstand, dem eine ganz große Bedeutung zugemessen wurde. Es beschäftigte die Moralisten und die kirchliche Gesetzgebung immer intensiv und ist seit dem Aufkommen des modernen Kapitalismus die umstrittenste Frage der Wirtschaftsmoral. Es weist geradezu auf den Kern der christlichen Wirtschaftsauffassung hin und konnte nur dadurch und

insofern zu einer umstrittenen Sache werden, als der tiefste Sinn der kirchlichen Zinslehre verdunkelt wurde. Diese Verdunkelung wurde verhängnisvoll für Theorie und Praxis der Wirtschaft in der Christenheit und damit für die sozial-wirtschaftliche Entwicklung des Abendlandes, wurde mit ein Hauptgrund für den Sieg des Kapitalismus über das christliche Wirtschaftssystem. Diese Verdunkelung und dieser Sieg nach der Zerstörung des Ecksteines konnten nur deshalb erfolgen, weil der falsche heidnische Eigentumsbegriff den naturrechtlich-christlichen verdrängt hatte.

Professor *Eugen von Böhm-Bawerk* schreibt in seinem Aufsatz „Zins“ in dem von der modernen Wirtschaftsauffassung beherrschten Jenaer „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ (2. Auflage, 7. Bd., 1901, S. 942): „Die Frage, warum denn eigentlich ein *Kapital* die Kraft besitze, seinem Eigentümer ein *immerfort sich erneuerndes, arbeits- und müheloses Einkommen* zu verschaffen, wurde von der Wissenschaft rücksichtlich *einer Erscheinungsform* des Kapitalzinses *sehr früh*, rücksichtlich aller übrigen unverhältnismäßig spät gestellt. Jene Erscheinungsform war die des *Darlehenszinses* für ausgeliehene Geldkapitalien.“

In der Tat stellte schon der Ahnherr unserer wissenschaftlichen Systematik, auch der Wirtschaftswissenschaft, *Aristoteles*, im 4. Jahrhundert vor Christus die Frage nach der Begründung des Darlehenszinses. Und merkwürdig! Der selbe Aristoteles, der trotz der bewunderungswürdigen Höhe seiner Philosophie eben doch so sehr Heide war, daß er der heidnischen Verkennung des richtigen Verhältnisses des Menschen zum Erdengut erlag und die Handarbeit als schmutzig und verächtlich, des freien Menschen unwürdig, den geknechteten Sklaven zuwies, er kam trotzdem dazu, wenigstens beim Darlehen die innere, naturrechtliche Unsittlichkeit und Unzulässigkeit des arbeitslosen Gewinnes aus fremder Arbeit einzusehen. Uebrigens verurteilten auch Plato, Cato, Plutarch und sogar Seneca das Zinsnehmen, letzterer obwohl er selbst als reicher Finanzmann ungeheure Wuchergeschäfte, namentlich in Britannien, betrieb.

Der Darlehenszins ist, soweit unsere Kenntnisse reichen, *ursprünglich bei allen Völkern unbekannt*. Erst auf späteren Stufen des heidnischen Verfalles der Menschheit tritt er als eine Form der Ausbeutung der Arbeit auf. Sogar im heidnischen *römischen Recht* findet sich ein Nachklang an die naturrechtliche Unverzinslichkeit des Darlehens: die Zinsverbindlichkeit gehört nicht zum Wesen des Rechtsinstituts des Dar-

lehens (*mutuum*); dieses ist an und für sich, seiner inneren Natur nach, auch nach römischem Recht unverzinslich. Wohl aber gestattet dieses Recht, in Konsequenz seines Eigentumsbegriffs, der das Eigentumsrecht als innerlich absolut auffaßt, aus dem Anlaß des Abschlusses eines Darlehensvertrages einen neuen, von außen hinzugefügten Nebenvertrag abzuschließen, durch den Zinsen ausbedungen werden.

Ein Jahrtausend vor Aristoteles hatte *Moses* seinem Volk das Nehmen von Darlehenszins verboten. *Jesus Christus* sagt selbst von sich (Matth. 5, 17): „Meinet nicht, daß ich gekommen sei, um das (Sitten-)Gesetz und die Propheten aufzuheben. Ich bin nicht gekommen, sie aufzuheben, sondern zu erfüllen (zu vervollkommen, zu vollenden).“ Der israelitischen Tradition treu und sie von allen erbsündlichen Fesseln und judaistisch-nationalistischen Verkrüppelungen befreiend, sie vollendend, stellte er (so wie gegen den rabbinischen Scheidebrief die ursprüngliche Unauflöslichkeit der Ehe) auch das naturrechtlich absolute und allgemeine Verbot des Nehmens von Darlehenszins gegenüber der rabbinischen Fremdenzinserlaubnis wieder her (vgl. I. Bd., S. 153 ff.). Die Theologie der *Kirchenväter* und die *Scholastik* mit ihrem Haupt *Thomas von Aquin* knüpfen ebenso wie an die israelitische Tradition auch an das Naturrecht und an die aristotelische Philosophie an und behandeln gleich der großen kirchlichen Zinsgesetzgebung die Frage des Darlehenszinses im Sinne seiner Verwerfung.

Zusammenfassend stellt der gelehrte Dominikaner *Albert M. Weiß* fest (Apologie des Christentums, 3. Auflage, 4. Bd., Freiburg 1896, S. 702 ff.), „daß die ganze Vergangenheit ihre Lehre vom Zins als ein *Dogma* sowohl der Offenbarung als des Naturrechtes und als eine gemeinsame Grundbestimmung aller Rechte betrachtete. So hat schon *Klemens V.* auf dem allgemeinen Konzil von Vienne erklärt. *Benedikt XIV.* sagt unumwunden, daß nach jedem Rechte, nach dem Naturrechte, dem göttlichen und kirchlichen Rechte, nach der beharrlichen, einstimmigen und entschiedenen Lehre aller Konzilien, Väter und Theologen darüber jeder Zweifel ausgeschlossen sei, und daß jeder, der hierin widerspreche, nicht bloß der göttlichen Offenbarung, sondern auch dem gemeinsamen Glauben der Menschheit und der natürlichen Vernunft widerspreche. So ist es vor allem die ausdrückliche Lehre der Heiligen Schrift, sowohl des Alten als des Neuen Testaments, daß für das Gelddarlehen als solches, das heißt sowohl für den dargeliehenen Gegenstand, das Geld, als auch für den Akt des Darleihens, bloß um des Leihens willen, kein Zusatz gefordert werden dürfe. Zwar hat es

immer deren gegeben, welche in den fraglichen Stellen diesen Inhalt nicht finden zu sollen glaubten. Die Kirche aber hat ausdrücklich entschieden, daß gerade jenes Wort im Evangelium, dessen Deutung am meisten angefochten wird, im angegebenen Sinn erklärt werden müsse, und daß jede abweichende Auslegung als ein Angriff auf den Glauben und auf die Unfehlbarkeit der Kirche zu betrachten sei. Die kirchliche *Gesetzgebung*, wie sie die Konzilien und die Päpste verkündigten, ist in diesem Stücke zu allen Zeiten gleich geblieben und hat sich durch keine Unbeliebtheit und durch keinerlei Scheingründe je irre machen lassen... Dem Gesagten zufolge kann es also keinem Zweifel unterliegen, daß nach der Ueberzeugung der Kirche ihre Lehre über Darlehen und Zins nicht von ihr eingeführt, sondern unmittelbar göttlichen Rechtes, und daß deren Verwerfung die Verleugnung eines christlichen Glaubenssatzes ist. Sie hat auch ausdrücklich erklärt, daß sie, selbst wenn sie wollte, dieses Dogma nicht ändern oder abschaffen, und daß sie nicht von seiner bindenden Kraft dispensieren könnte, weil sie über die göttliche Wahrheit keine Gewalt hat.“ (Diese Sätze belegt Weiß mit zahlreichen allegierten Stellen.)

Erst mit dem Durchbruch des individualistischen Prinzips im Volksleben durch die Reformation setzte auch in der Wissenschaft des Abendlandes, vorbereitet durch das Aufkommen des Frühkapitalismus, durch die Renaissance des römischen Rechtes und durch die Albigenser, seit dem 16. Jahrhundert die Behauptung von der angeblichen Natürlichkeit und Berechtigung des Darlehenszinses ein und gedieh allmählich zur herrschenden Meinung, in der christlichen Wissenschaft freilich nicht unbestritten.

Als typischer Wortführer dieser Wandlung sei Weiß der sehr gelehrte katholische Kirchenhistoriker *Franz Xaver Funk* der Tübinger Universität gegenübergestellt. Höchst autoritativ, weil als Fachmann ersten Ranges auf dem Gebiet des bezüglichen Tatsachenmaterials allgemein anerkannt, darum immer wieder als Zeuge für die so vielfach miß- und umgedeutete Haltung der Kirche und der alten Theologie in der Zinsfrage herangezogen, ist er der Parteinahme für die Sache des Zinsverbotes umso unverdächtiger, als er, ein Gefangener der modernen Wirtschaftsauffassung, die Stellungnahme der Kirche gegen den Darlehenszins für einen großen Irrtum ansah, den er mit beißendem Hohn verfolgte. Nebenbei: trotzdem spricht für mich aus der von Funk in seiner berühmten „Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes“ (Tübingen 1876) gegebenen Darstellung die Unzweifelhaftigkeit der Sicherheit und

der Richtigkeit der Lehre und der Haltung der Kirche so deutlich, daß ich mich über die Blindheit ihres Geschichtsschreibers, der doch ganz gegen seinen Willen für sie zeugt, nicht genug wundern kann.

Funk beginnt diese seine „Geschichte“ mit den Worten: „Die christliche Moral enthält wohl kaum einen Punkt, der die Geister so lange beschäftigte, wie die Frage nach der Erlaubtheit des Zinsnehmens. Die Anschauungen waren hierüber von Anfang an geteilt (!) und in einem gewissen Sinn sind sie es noch in der Gegenwart. Wollte man allerdings nur die Stimmen der *Kirchenväter* berücksichtigen, so könnte man für das christliche Altertum kaum von einer Kontroverse reden, sofern sie *einstimmig* das Zinsdarlehen *verwarfen*. Allein ihr Urteil war nicht das der ganzen christlichen Welt (!)... Ähnlich verhält es sich im Mittelalter. Die *scholastischen Theologen* kommen zwar darin *überein*, daß der Darlehenszins *als solcher Wucher* sei. Aber die Anschauung der Schule war nicht immer das Urteil des Lebens (!) und zudem bestand unter den Theologen eine Reihe von Differenzen in untergeordneten Punkten, wenn sie auch *in der Hauptsache übereinstimmten*. In der Neuzeit endlich wurde das Zinsdarlehen *rechte eigentlich* zu einer Frage. Wurde *im allgemeinen* noch an der bisherigen Lehre *festgehalten* und der Darlehenszins *als Wucher verpönt*, so erschienen zugleich Schriften, in denen das Zinsnehmen als eine an sich erlaubte Handlung verteidigt wurde, und die beiden Anschauungen bekämpften einander nun gegenseitig, bis schließlich die letztere das *Uebergewicht* gewann. Einen vollkommenen Sieg hat sie indessen auch jetzt noch nicht errungen. Die Kirche hat wenigstens noch kein definitives Urteil gefällt (!) und wenn dem Zinsnehmen auch keine Schwierigkeiten mehr bereitet werden, so behalten einige Theologen noch immer eine Theorie bei, die dem Zinsverbot ihr Dasein verdankt (!) und ohne dasselbe sicherlich nicht entstanden wäre (!). Man zieht es vor, mit der Zeit sinnlos gewordene Formeln zu wiederholen und durch Ergänzungen und Zusätze aus ihnen das gerade Gegenteil von dem herauszupressen, was sie im Grunde besagen, als unterstützt von den Fortschritten der Wissenschaft (!) die klare Wahrheit aus dem lebendigen Rechtsbewußtsein (!) zu schöpfen, und insofern harrt die Zinsfrage noch bis zur Stunde ihrer Lösung.“

Abschließend seien hier vorläufig die ersten zwei Thesen angeführt, die auf Grund wiederholter Konferenzen der sozialen Sektion der Oesterreichischen Leo-Gesellschaft über die Wucherfrage im Jahre 1893 der katholische Volkswirt Dr. *Karl Scheimpflug* formulierte (Monatschrift für christliche Sozialreform, 1893, S. 415): „I. Die katholische

Kirche hat in ihren Bestimmungen betreffend den Wucher und den gerechten Preis das *Aequivalenzprinzip* verteidigt, welches den ganzen Verkehr beherrschen soll. 2. Seit das *Geld* dem Zwecke der gesellschaftlichen Arbeitsvereinigung *widersprechend funktioniert* und zu einer dem Kirchengesetz *überlegenen Macht* geworden ist, hat die *Entschädigung* des Darleihers nach einem Durchschnittsmaße die stillschweigende *Duldung* der Kirche gefunden.“

Deutet die zweite dieser scharfsinnigen Thesen den von so vielen Theologen unverstandenen Grund für die veränderte praktische, juristisch-pastorale Haltung der Kirche im Zeitalter des modernen Hochkapitalismus gegenüber ihren früheren Anforderungen an die Gläubigen richtig an, so weist die erste auf den nicht genug nachdrücklich hervorzuhebenden Sinn des Zinsverbotes hin, ohne dessen Erfassung die kirchliche Zinsgesetzgebung ein Rätsel bleiben muß, das man dann entweder, wie Funk, einfach als einen Irrtum verwerfen oder, wie es die meisten neueren Theologen so verhängnisvoll tun, in das Prokrustesbett der juristisch-formalistischen Konstruktion des römischrechtlichen *mutuum* zu pressen und mit diesem abzutun suchen wird. Sogar nach dem kapitalistisch orientierten Wiener Universitätsprofessor der Moraltheologie *Franz Zehentbauer* „ruht das Zinsverbot auf dem objektiven Aequivalenzprinzip... Jede richtige Zinstheorie muß eine Aequivalenztheorie sein.“ (Das Zinsproblem, Wien 1920, S. 2.) Nur im Licht des naturrechtlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsbegriffes erkennt man den wahren und einzigen Sinn des Darlehenszinsverbotes als Verbotes einer, und zwar der *offenkundigsten, handgreiflichsten, einleuchtendsten* Verletzung des naturrechtlich-christlichen *Verkehrsgrundgesetzes der Aequivalenz*. Es ist ganz unmöglich, das Darlehenszinsverbot der Kirche zu rechtfertigen, als sinnvoll verteidigen zu wollen, wenn man zugleich den arbeitslosen Mehrwertgewinn aus bloßem Besitz, den echten Kapitalzins, unter irgend einer anderen Gestalt für berechtigt ausgibt. An diesem Widerspruch zerschellen die Darlehens- und Kapitalzinstheorien aller modern-katholischen Moralisten und Oekonomisten. Die Offenkundigkeit der Aequivalenzverletzung beim Darlehenszins ist der Grund für die von Böhm-Bawerk betonte Tatsache der frühzeitigen Ablehnung gerade des Darlehenszinses durch die Wissenschaft. Nur das schon ganz kapitalistisch verbildete Denken unserer Zeit empfindet nicht einmal mehr den Darlehenswucher als verwerflich und verderblich.